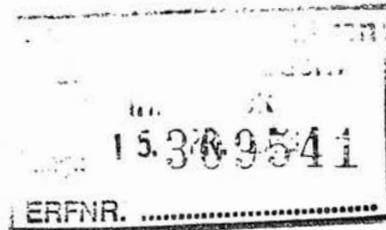


3332/93

Dr. St/c

SV001/A2790



SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Benedikt Wallnöfer, geb. 20.12.1940,
Landwirt, 6414 Mieming, Barwies 247,
als Geschenkgeber einerseits,
und dessen Schwester
2. Frau Luise van Staa geb. Wallnöfer, geb.
21.06.1945, Hausfrau, 6414 Mieming, Föhrenweg 42
als Geschenknehmerin andererseits,

wie folgt:

I.

Benedikt Wallnöfer ist aufgrund des noch nicht verbücher-
ten Kaufvertrages mit der Agrargemeinschaft Barwies Allein-
eigentümer des GST 8289/5 GB 80103 Mieming im Ausmaß von
920 m².

II.

Benedikt Wallnöfer - im folgenden kurz Geschenknehmer genannt - übergibt und überläßt hiemit im Schenkungswege das GST 8289/5 seiner Schwester Luise van Staa - im folgenden kurz Geschenknehmerin genannt - und letztere übernimmt diese Liegenschaft als Erbabfertigung in ihr Alleineigentum und erklärt, die Schenkung dankend anzunehmen.

III.

Gefahr, Besitz und Genuß des Schenkungsobjektes sind bereits auf die Geschenknehmerin übergegangen und hat diese alle auf die Liegenschaft bezughabenden Verwaltungsakte an sich genommen und trägt diese auch bereits die hievon zu entrichtenden Steuern, Umlagen und öffentlichen Abgaben.

IV.

Übergabe und Übernahme des Vertragsgrundstückes erfolgte in den bestehenden Rechten und Beschwerden, Grenzen und Markungen, ohne Haftung des Geschenkgebers für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Eigenschaft, jedoch unter Gewährleistung für die Freiheit von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Belastungen.

V.

Die Geschenknehmerin erklärt, die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen.

Die Vertragsteile stellen fest, daß das Schenkungsobjekt kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ist und bedarf der Rechtserwerb daher nicht der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde.

VI.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, werden unbeschadet der ungeteilten Haftung aller Vertragsteile hiefür, im internen Verhältnis von der Geschenknehmerin bezahlt, die auch den öffentlichen Notar Dr. Hanspeter Z o b l , 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 21-23, mit der Errichtung und Verbücherung des Vertrages beauftragt und ihm Zustellvollmacht für alle in dieser Vertrags-sache ergehenden Beschlüsse und Bescheide erteilt.

VII.

Die Vertragsteile geben ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auch über ihr einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen im GB 80103 Mieming vorgenommen werden können:

in der für GST 8298/5 neueröffneten Einlagezahl:

Einverleibung des Eigentumsrechtes für

v a n S t a a Luise, geb. 1945-06-21
6414 Mieming, Föhrenweg 42,

Innsbruck, am 08.04.1993

Benedikt Wallnöfer 20.12.1940
Luise von Staa 21.6.1945

Beurk.Reg.Z1. 1318/1993

Ich beurkunde die Echtheit der Unterschriften: -----

1. des Herrn Benedikt W a l l n ö f e r , geboren am
zwanzigsten Dezember neunzehnhundertvierzig (20.12.-
1940), Landwirt, 6414 Mieming, Barwies 247, -----
2. der Frau Luise v a n S t a a , geborene Wallnöfer,
geboren am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertfünf-
undvierzig (21.06.1945), Hausfrau, 6414 Mieming, Föh-
renweg 42. -----

Innsbruck, am achten April neunzehnhundertdreiundneunzig
(08.04.1993). -----



Öffentl. Notar



Vollständiges Lichtbild der Hauptschrift.
Die Hauptschrift ist eine Urschrift

Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes

Sitz, am 20. Juni 1993

1. Juni 1993

Bezirksbehörde MIEMING

Eingelangt

Imst, 7. Juni 1993

Bearbeiter: Dr. Koler

Tel.: 05412/2487

FAX.: 05412/248729

TLX.: 3544203

TTX.: 3544203=bhimst

DVR.: 0014745

Hauptmannschaft Imst
St, Stadtplatz 1

3-GV-4075/3

Negativbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 1983

Ihr Zeichen Dr. Z/i - SV004-A2790

Bescheid

Bezug auf folgendes Rechtsgeschäft

Kaufvertrag
geschlossen zwischen Benedikt Wallnöfer und
van Staa
1993
Notar Dr. Zanspeter Zobl Zl. 1318/1993
Anlage A

Die Grundverkehrsbehörde Mieming gemäß § 2 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 1983 fest, daß die vertragsgegenständlichen Stücke nicht den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes 1983 entsprechen.

Anlage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Kaufvertrages.

K o s t e n :

Ausstellung dieser Bestätigung ist nach der Landesverordnungsabgabenverordnung 1990 eine Verwaltungsabgabe von S 140.--, nach S 20, -- für die Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung, zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beigefügten Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu ent-

